

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN

Sitzung vom/Séance du 07.05.2024

MM

Anwesend: Herr Bürgermeister FRANSEN, Vorsitzender
Herr U. DELLER, Herr M. PITZ, Frau N. RENARDY,
Herr T. SIMON, Frau Ch. KIRSCHFINK, Schöffen
Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

Das Gemeindegremium,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In Erwägung der Mitteilung der Lokalen Polizei, dass die Verkehrsteilnehmer in der Feuerwehrezufahrt zwischen Sporthalle Bergscheid und Tennisplätze blockieren, sodass im Notfall es eine gefährliche Situation ergeben könnte;

In Erwägung, dass es demzufolge sinnvoll erscheint, in diesem Straßenabschnitt, d.h. kommend vom Parkplatz in Richtung hintere Zufahrt zu den Immobilien Hauptstraße 95 und 99A, das Parken und Halten auf dem Seitenstreifen zu untersagen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: In der Siedlung Bergscheid, zwischen Sporthalle Bergscheid und Tennishalle, ist das Parken und Halten auf dem Seitenstreifen verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird angezeigt durch das Verkehrsschild „E3“ und dem Zusatzschild „xc“ mit dem Vermerk „25 m“.

Artikel 3: Verstöße gegen die angeordnete Maßnahme werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Vorliegende Verordnung gilt ab dem fünften Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und gilt für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 30.04.2025.

Im Auftrag des Gemeindegremiums:

Der Generaldirektor
P. NEUMANN


Der Generaldirektor
P. NEUMANN

Für gleichlautende Ausfertigung:



Der Vorsitzende
U. DELLER
(1. Schöffe)


Der Bürgermeister
J. FRANSEN